

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für den Personalverleih zwischen dem Auftraggeber und der Actemium Schweiz AG.

Die AGB gelten, wenn sie im schriftlichen Angebot (nachfolgend „Angebot“) oder im schriftlichen Personalverleihvertrag (nachfolgend „Verleihvertrag“) der Actemium Schweiz AG ausdrücklich als anwendbar erklärt werden. Allfällige Änderungen und Ergänzungen müssen im Angebot und / oder im Verleihvertrag schriftlich festgehalten werden.

Der Personalverleih wird von Actemium Schweiz AG grundsätzlich gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (nachfolgend „AVG“) abgewickelt und Actemium Schweiz AG ist im Besitz einer Bewilligung für den Personalverleih.

2 Angebot

Das Angebot von Actemium Schweiz AG erfolgt unentgeltlich.

Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird beträgt die Gültigkeitsdauer 3 Monate ab dem Datum des Angebotes.

Bis zur Unterzeichnung des Verleihvertrags können sich beide Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3 Zahlungsmodalitäten

3.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nach Aufwand. Die Mitarbeiter von Actemium Schweiz AG legen am ersten Arbeitstag des neuen Monats dem Auftraggeber die Monatsrapporte zur Unterschrift vor. Werden diese nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen vom Auftraggeber visiert erfolgt die Rechnungsstellung ohne die genehmigten Monatsrapporte.

3.2 Zahlungsfrist

Die Rechnung wird innert 30 Tagen nach der Zustellung zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit den geschuldeten Zahlungen in Verzug, schuldet er mit Ablauf der Zahlungsfrist einen Vorzugszins von 5% p.a.

3.3 Teuerung / Währungsschwankungen

Regelungen zur Abgeltung der Teuerung oder der Währungsschwankungen werden, sofern erforderlich, im Verleihvertrag definiert.

4 Personal

Für jeden Mitarbeiter, der von Actemium Schweiz AG im Personalverleih zur Verfügung gestellt wird, muss ein Verleihvertrag gemäss den Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11, Art. 22 / AVV, Art. 50) erstellt werden.

Nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält der Verleihvertrag auch Angaben zur Arbeitszeit, zur Handhabung von Absenzen, zur Arbeitssicherheit und den anzuwendenden Management-Systemen.

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der dem verliehenen Personal erteilten Aufträgen sowie der Überwachung und Kontrolle der zu erbringenden Dienstleistung verantwortlich.

5 Haftung

Die von Actemium Schweiz AG zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind nicht aufgrund eines Auftrages oder eines Werkvertrages beim Auftraggeber tätig. Die Actemium Schweiz AG haftet demnach in keiner Weise für das Ergebnis des verliehenen Personals. Die Actemium Schweiz AG haftet auch nicht für Schäden und deren Folgen die im Rahmen der Arbeit unserer Mitarbeiter beim Auftraggeber entstehen können.

6 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten als vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor dem Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

7 Spezielle Bedingungen Personalverleih

7.1 Einleitung

Die Firma Actemium Schweiz AG hat die Rechte und Pflichten ihrer Mitarbeiter in einem Mitarbeiterreglement festgehalten und verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem. Durch den Verleih von Mitarbeitern von Actemium Schweiz AG übernimmt der Auftraggeber die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Pflichten.

7.2 Arbeitszeit und Pausen

Die normale Arbeitszeit unserer Mitarbeiter beträgt 8 Stunden pro Tag respektive 40 Stunden pro Woche. Die Arbeitszeit ist flexibel. Bei einer Arbeitszeit von bis zu 9 Stunden pro Tag ist unseren Mitarbeitern eine Pause von mindestens einer halben Stunde, bei einer längeren Arbeitszeit eine Pause von einer Stunde zu gewähren. Die tägliche Arbeit unserer Mitarbeiter muss mit Einschluss der Pausen innerhalb von 14 Stunden liegen. Abweichende Regelungen müssen schriftlich zwischen dem Auftraggeber und Actemium Schweiz AG vereinbart werden.

7.3 Nacht- und Sonntagsarbeit

Für die Nacht- und Sonntagsarbeit gelten folgende Regeln:

Nachtarbeit: von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
Sonntagsarbeit: von Samstag 22.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr

Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt. Die Feiertage sind im Jahresarbeitsplan der Actemium Schweiz AG definiert. Weichen die Feiertage am Einsatzort unserer Mitarbeiter vom Jahresarbeitsplan der Actemium Schweiz AG ab, sind die Differenzen frühzeitig zu regeln.

7.4 Pikettdienst

Für den Pikettdienst muss eine separate Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Actemium Schweiz AG abgeschlossen werden.

7.5 Kurzabsenzen

Unsere Mitarbeiter haben jederzeit das Recht die Ihnen zustehenden Kurzabsenzen (bei Heirat, Geburt von eigenen Kindern, Tod in der Familie, etc.) gemäss dem Mitarbeiterreglement der Actemium Schweiz AG zu beziehen. Sie sind nur verpflichtet diese Absenz dem Auftraggeber so rasch als möglich schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

7.6 Ferien

Die Ferien unserer Mitarbeiter werden zusammen mit dem Auftraggeber definiert. Unsere Mitarbeiter haben jedoch das Recht die ihnen zustehenden Ferien innerhalb des Kalenderjahres zu beziehen. Zudem müssen unsere Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zwei zusammenhängende Ferienwochen beziehen.

7.7 Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet unsere Mitarbeiter bezüglich Arbeitssicherheit in seinen Räumlichkeiten zu instruieren. Dazu gehört beispielsweise das Verhalten bei Brand und Gebäuderäumung. Sind unsere Mitarbeiter während dem Einsatz beim Auftraggeber speziellen Gefahren (explosionsgefährliche Atmosphäre, giftige und ätzende Stoffe, Strahlung, etc.) ausgesetzt ist der Auftraggeber verpflichtet unsere Mitarbeiter entsprechend zu instruieren und die notwendige Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Unsere Mitarbeiter haben das Recht die Arbeit unter speziellen Gefahren zu verweigern, wenn sie nicht instruiert und mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet wurden.

7.8 Management- und Qualitätsmanagementsystem

Die von uns im Rahmen des Personalverleih zur Verfügung gestellten Mitarbeiter unterstehen während ihren Tätigkeiten dem Management- und Qualitätsmanagementsystem des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat unsere Mitarbeiter entsprechend zu Schulungen und die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für diese Tätigkeiten gehen zu seinen Lasten. Die Firma Actemium Schweiz AG verpflichtet sich im Gegenzug zum Schutz des geistigen Eigentums des Kunden.

Die Sicherung und Archivierung von Dokumenten (Papier und/oder Dateien) die von unseren Mitarbeitern im Rahmen des Personalverleihs erstellt wurden liegt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die notwendigen technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und unsere Mitarbeiter entsprechend zu Schulungen. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

7.9 PC mit Internetanschluss

Der Auftraggeber hat unseren Mitarbeitern Zugang zu einem PC mit Internetanschluss zu gewährleisten. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet ihre geleisteten Arbeitsstunden und die angefallenen Spesen in regelmässigen Abständen in unserem Time Registration System einzugeben, weil sämtliche Prozesse der Actemium Schweiz AG auf voll elektronischer Basis ablaufen. Im weiteren sind unsere Mitarbeiter verpflichtet ihre geschäftlichen E-Mail abzurufen. Alternativ kann der Auftraggeber unseren Mitarbeitern auch einen PC oder Notebook zur Verfügung stellen.

8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Dauer und das Ende der Vertragsverhältnisses wird grundsätzlich im Verleihvertrag festgelegt. Eine vorzeitige Kündigung durch den Auftraggeber oder Actemium Schweiz AG ist nicht vorgesehen.

Bei einem Verleihvertrag mit unbegrenzter Laufzeit kann der Auftraggeber oder die Actemium Schweiz AG den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der jeweils andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat Actemium Schweiz AG alle vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren Formen, dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben.

Sofern erforderlich, sind weitere Abschlussmodalitäten zu vereinbaren.

Ein Verleihvertrag kann beliebig oft verlängert werden. Die Verlängerung muss in schriftlicher Form erfolgen.

9 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat der Verleihvertrag Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB. Diese AGB haben Vorrang vor dem Angebot der Actemium Schweiz AG.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den vorliegenden AGB bzw. dem Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und der Actemium Schweiz AG ergeben und von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist **Zürich 1**. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Wohnsitz bzw. an seinem statutarischen Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegt ausschliesslich Schweizerischem Recht.